



Zwischen dem Vorstand der Aareal Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt) und deren Gesamtbetriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

BETRIEBSVEREINBARUNG

Compliance Immobilien

1. Präambel

2. Geltungsbereich

3. Mitarbeiterverhalten

- 3.1 Grundsatz
- 3.2 Umgang mit vertraulichen compliance-relevanten Informationen
 - 3.2.1 Definition der compliance-relevanten Informationen
 - 3.2.2 Weitergabe

4. Mitarbeitergeschäfte

- 4.1 Definition
- 4.2 Untersagte Mitarbeitergeschäfte
- 4.3 Vorteilsannahme
- 4.4 Beteiligung an Unternehmen
- 4.5 Zustimmung zu Mitarbeitergeschäften
- 4.6 Meldeverfahren für Mitarbeiter

5. Compliance Organisation

- 5.1 Beratungsfunktionen von Compliance
- 5.2 Compliance-Beauftragte

6. Verstöße

7. Schlussbestimmungen



1. Präambel

Das Immobiliengeschäft ist einer der Kernbereiche der Aareal Bank AG. Wie auch im Wertpapiergeschäft setzt auch hier eine enge Kundenbindung und eine hohe Identifikation der Kunden mit »ihrer« Bank ein von Fairness, Solidarität und Vertrauen getragenes Miteinander von Kunden, Bank und Mitarbeitern voraus.

Um die Verantwortung eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Führungskraft für compliance-gerechtes Verhalten zu dokumentieren, einigen sich die Parteien auf nachstehende Regelungen über Mitarbeiterverhalten und Mitarbeitergeschäfte im Immobiliengeschäft mit Kunden der Bank (Compliance Immobilien).

Die bestehenden Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte im Wertpapiergeschäft bleiben von dieser Betriebsvereinbarung unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt unabhängig von geschlechtsspezifischen Formulierungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank (im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt). Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG unterliegen nicht dieser Betriebsvereinbarung.

3. Mitarbeiterverhalten

3.1 Grundsatz

Die Erhaltung des Kundenvertrauens und die Wahrung der Bankreputation sind Maximen unseres Handelns. Wie in allen Geschäftsbereichen der Aareal Bank AG ist im Immobiliengeschäft der verantwortungsvolle Umgang mit vertraulichen und sensiblen Informationen sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten von besonderer Bedeutung. Die Bank muss darauf vertrauen können, dass die Mitarbeiter alle fragwürdigen Handlungsweisen, Interessenverflechtungen oder Abhängigkeiten innerhalb und außerhalb der Bank vermeiden, die ihre freie Entscheidung im besten Interesse der Kunden und der Bank beeinträchtigen. Es geht also um die Vermeidung von Handlungsweisen, die den Kunden schädigen, den Markt in unlauterer Weise beeinflussen oder dem Ruf der Bank schaden können. Dieses ist der Grundgedanke von Compliance.

3.2 Umgang mit vertraulichen compliance-relevanten Informationen

3.2.1 Definition der compliance-relevanten Informationen

Vertrauliche compliance-relevante Informationen sind Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind, d.h., die nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft werden können und deren Bekanntwerden erheblich preisbeeinflussend in Bezug auf Immobilien sein kann. Diese sensiblen Informationen können kunden-, objekt- oder marktbezogen sein (z.B. Bonitätsprobleme eines Kunden, Objektbewertungen, Objektverwertungen, öffentliche Bauvorhaben, Verkaufs-/Beleihungsprobleme, nicht öffentlich bekannte Projektierungsplanungen von Bauträgern, bevorstehende Umwandlung von Bauerwartungsland in Bauland vor Einleitung des öffentlichen Planungsverfahrens, Zwangsversteigerungen, notleidende Objekte).



3.2.2 Weitergabe

Die Weitergabe einer compliance-relevanten Information ist- auch bankintern - nur dann gestattet, wenn die Weitergabe innerhalb der dienstlichen Aufgabenstellung des betreffenden Mitarbeiters notwendig ist.

4. Mitarbeitergeschäfte

4.1 Definition

Mitarbeitergeschäfte im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind alle Geschäfte mit Kunden der Bank, mit denen der Mitarbeiter einen direkten Geschäftskontakt hat und die der Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, seines Ehegatten, seiner Eltern oder seiner voll- oder minderjährigen Kinder in Immobilien (Kauf und Verkauf, Vermietung und Verpachtung inkl. Erbpacht) tätigt. Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die von Dritten für Rechnung oder im Interesse eines Mitarbeiters mit dessen Wissen getätigt werden.

4.2 Untersagte Mitarbeitergeschäfte

Der Abschluss von Mitarbeitergeschäften in Immobilien mit Kunden der Bank zu nicht marktgerechten Preisen - unter Ausnützung einer compliance-relevanten, im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung erworbenen Information im Hinblick auf Immobilien - ist untersagt. Gleichermassen ist es unzulässig, die Kenntnisse aus einer Finanzierungsanfrage auszunützen, um Kunden zu unter- oder zu überbieten.

Mitarbeiter dürfen wissentlich Angestellten anderer Kreditinstitute oder Unternehmen, die sich mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien, dem Kauf, Verkauf oder der Bebauung von Grundstücken sowie Vermietung und Verpachtung inkl. Erbpacht beschäftigen, keine Finanzierungsgeschäfte über Konten bei der Bank ermöglichen, sofern diese in Verbindung mit compliance-relevanten Informationen stehen. Zudem dürfen Mitarbeiter nicht an Geschäften mitwirken, bei denen die Bank dazu benutzt wird, einem anderen Marktteilnehmer einen für den Mitarbeiter erkennbaren rechtswidrigen Vermögensnachteil zuzufügen.

Mitarbeiter dürfen sich grundsätzlich nicht an Eigengeschäften Dritter in Immobilien mit Kunden der Bank beteiligen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind alle natürlichen und juristischen Personen, soweit sie nicht Ehegatten, Eltern oder Kinder des Mitarbeiters sind. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung von Compliance.

4.3 Vorteilsannahme

Im Zusammenhang mit Mitarbeitergeschäften dürfen Mitarbeiter Vergünstigungen (z.B. marktunübliche Preisnachlässe, Provisionen oder sonstige materielle Vorteile) weder fordern noch annehmen, auch nicht für Angehörige oder nahe stehende Dritte. Unzulässig sind insbesondere auch Strohmangeschäfte und sonstige Umgehungsgeschäfte, bei denen die Vorteile in verdeckter Form zugewendet werden. Eine Vorteilsannahme kann auch vorliegen, wenn der Vorteil nicht vom Kunden der Bank selbst, sondern auf dessen Veranlassung durch einen Dritten mit Wissen des Mitarbeiters gewährt wird. Dies gilt insbesondere im Geschäftsverkehr mit Maklern und Bauträgern, um jeglichen Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden.



4.4 Beteiligung an Unternehmen

Für eine aktive und auch stille Beteiligung von Mitarbeitern an Unternehmen, die sich mit dem Kauf, Verkauf von Immobilien und/oder mit dem Kauf, Verkauf oder der Bebauung von Grundstücken beschäftigen, ist die Regelung zur Genehmigung von Nebentätigkeiten, wie sie im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegt sind, zu beachten (ausgenommen hiervon sind handelsübliche Aktienkäufe). Beteiligungen von Mitarbeitern an Unternehmen, die Kunden der Bank sind, müssen zusätzlich Compliance gemeldet werden. Die Einholung einer Genehmigung gilt auch für Beteiligungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern und für beabsichtigte Beteiligungen des Mitarbeiters an den genannten Unternehmen von Ehegatten sowie minderjährigen Kindern.

Sie wird nur erteilt, wenn sie den Interessen der Aareal Bank AG nicht zuwiderläuft. Die Beweislast für einen bestehenden Interessenkonflikt obliegt dem Arbeitgeber.

4.5 Zustimmung zu Mitarbeitergeschäften

Mitarbeiter, die einen direkten Geschäftskontakt zu privaten oder gewerblichen Immobilienkunden haben, sind verpflichtet, ihre privaten Geschäfte mit diesen Kunden nach Ziffer 4.1 sowie eine Beteiligung im Sinne von Ziffer 4.4 an Compliance vorab zu melden und die vorherige Einwilligung zu dem Geschäft einzuholen, um mögliche Interessenskollisionen von vornherein auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung nachträglich erteilt werden.

Werden private Immobiliengeschäfte von Mitarbeitern mit Kunden der Bank getätigt, wird von der zuständigen Führungskraft geprüft, ob dieser Kunde von diesem Mitarbeiter weiter betreut werden soll.

4.6 Meldeverfahren für Mitarbeiter

Die Anzeige eines zustimmungsbedürftigen Mitarbeitergeschäfts im Sinne von Ziffer 4.5 erfolgt mit einem entsprechenden Formblatt „Anzeige eines Mitarbeitergeschäfts Immobilien“ (Anlage). Compliance wird unverzüglich entscheiden und die Entscheidung dem Mitarbeiter mitteilen (bei Ablehnung mit Begründung).

5. Compliance-Organisation

Compliance ist eine zentrale, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung weisungsunabhängige, bei LTC angesiedelte Einheit. Compliance wird geleitet vom Compliance Officer und nimmt in der Aareal Bank AG die Steuerungsfunktion für ein einheitliches Management der compliance-relevanten Informationen im Immobiliengeschäft mit der notwendigen Kontrollfunktion wahr.

5.1 Beratungsfunktion von Compliance

In compliance-relevanten Fragen hat Compliance die Aufgabe, den Mitarbeitern beratend zur Seite zu stehen, ihnen Hilfestellung bei Mitarbeitergeschäften im Sinne von Ziffer 4.1 und 4.4 zu geben und sie damit sowohl gegen falsche, unberechtigte Vorwürfe und Anschuldigungen zu schützen, als auch präventiv Fehlhandlungen zu verhindern. In Zweifelsfällen sollte sich der Mitarbeiter immer von Compliance beraten lassen.



5.2 Compliance-Beauftragte

Zur Umsetzung des Compliance-Konzepts in den Filialen bedarf es eines Compliance-Verantwortlichen vor Ort. Dieser ist durch den jeweils zuständigen Leiter dieser Unternehmenseinheit zu ernennen. Die Compliance-Verantwortlichen unterliegen dem fachlichen Weisungsrecht des Konzern-Compliance-Officers.

Ihre Aufgaben sind die Kommunikation und Umsetzung der in dieser Betriebsvereinbarung getroffenen Regelungen in den Unternehmens- und Dienstleistungsbereichen und die Zusammenarbeit mit Compliance.

6. Verstöße

Die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung durch die Mitarbeiter wird von Compliance laufend kontrolliert. Verstöße gegen deren Regelungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

7. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Kündigung gelten die hier getroffenen Regelungen weiter bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung.

Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung nicht mit geltendem Recht im Einklang stehen und deshalb unwirksam sein, behalten die anderen Regelungen dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Die unwirksame Regelung ist rechtskonform so auszulegen, dass sie dem beiderseitigen Willen der Parteien entspricht.

Anlage

Formblatt „Anzeige eines Mitarbeitergeschäfts Immobilien“

Wiesbaden, den 02.10.2007

gez. Vorstand

gez. Gesamtbetriebsrat



Anlage Betriebsvereinbarung Compliance Immobilien

**ANZEIGE EINES MITARBEITERGESCHÄFTS
IMMOBILIEN**

Absender (Zentrale -Bereich-, Filiale, Konzerntochter, Name des Mitarbeiters, Telefon)	Personalnummer	Datum
	Kundennummer/Kontonummer	
Empfänger LTC-Compliance	Vorab gemeldet über	
	<input type="checkbox"/> Telefon 0611/348-2304 <input type="checkbox"/> Telefax 0611/348-2091	
	<input type="checkbox"/> E-Mail	

Entsprechend Ziffer 4.5 der Betriebsvereinbarung "Compliance Immobilien" zeige ich folgendes Geschäft gem. Ziffer 4.1 und 4.4 an:

<input type="checkbox"/> Geschäft mit Bauträgern / professionellen Vermittlern (Kunden der Aareal Bank AG)	<input type="checkbox"/> Erwerb von Kundenobjekten aus Zwangsversteigerung
<input type="checkbox"/> Kauf/Verkauf von/an Kunden der Aareal Bank zu Vorzugskonditionen (Preisnachlass, bessere Ausstattung wie z.B. Fliesen, Teppichböden, sowie alle sonstigen Vergünstigungen)	<input type="checkbox"/> Beteiligung an Immobilienfirmen / Bauträgern / Maklerfirmen, die Kunden der Bank sind, im Sinne von Ziffer 4.4
<input type="checkbox"/> Vermietung, Verpachtung (inkl. Erbpacht) von/an Kunden der Aareal Bank zu Vorzugskonditionen	

Ergänzende Angaben

z.B. Eigentümer, Flurnummer, Grundbuch-Band-Blatt, Kopie Grundbuchauszug, Preisliste, Exposé)

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> Nicht zugestimmt (Begründung siehe Anlage)
-------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

Ort, Datum

Unterschrift LTC-Compliance